



Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: BV/891/2021/2

Tagesordnungspunkt		
Änderung der Satzung über die Erhebung der Hundesteuer		
- Antrag der Zählgemeinschaft von Bündnis 90/Die Grünen und der Linken		
- Antrag der Jägervereinigung Karlsruhe e.V.		
- Beratung und Beschluss		
Fachbereich:	Fachbereich 3 - Finanzen und Personal	Datum: 24.01.2022
Bearbeiter:	Schlia	AZ:
Beratungsfolge	Termin	Behandlung
Verwaltungs- und Finanzausschuss	25.01.2022	nicht öffentlich
Gemeinderat	01.02.2022	öffentlich

Beschlussvorschlag:	Der Gemeinderat beschließt die Änderung der Hundesteuer-satzung wie in Anlage 3 vorgeschlagen.
----------------------------	---

Pflichtaufgabe



Freiwillige Aufgabe



Ziel der Verwaltung:

Lenkung, Begrenzung und geordnete Meldung der Hundehaltungen
Erzielung von Erträgen zur Deckung der Aufwendungen des Gesamthaushalts sowie rechtzei-
tliche, vollständige und wirtschaftliche Steuerfestsetzung bzw. -erhebung auch im Hinblick auf
den Grundsatz der Steuergerechtigkeit

Finanziellen Auswirkungen der Maßnahme:

Produktgruppe/Name	11.32		
Ordentlicher Ertrag (gesamt)	69.192 €		
Ordentlicher Aufwand (gesamt)	7.799 €		
davon Abschreibungen	0 €		
Jahr	Erträge	Aufwand	Sachkonto
2021	69.192 €	7.799 €	
2022	€	€	
2023	€	€	
2024	€	€	
2025	€	€	

außer-/überplanmäßiger Aufwand

Personelle Auswirkungen:

keine



Sachverhalt:

A. Aktueller Sachstand

Seit der Änderung des Hundesteuergesetzes im Jahr 1996 steht es den Gemeinden frei, ob und in welchem Umfang sie Befreiungstatbestände in die örtlichen Hundesteuersatzungen aufnehmen. Dabei muss allerdings berücksichtigt werden, dass es sich bei der Hundesteuer um eine sog. Aufwandsteuer handelt. Eine **Steuerbefreiung** kann deshalb grundsätzlich **nur für solche Fälle** eingeräumt werden, **in denen die Hundehaltung** über die Befriedigung eines persönlichen Lebensbedarfs (z.B. Hundehaltung aus Tierliebe) hinaus im weiteren Sinne **im öffentlichen Interesse erfolgt**.

Bislang enthält die Pfinztaler Hundesteuersatzung folgende Befreiungstatbestände:

1. für Hunde, die ausschließlich dem Schutz und der Hilfe blinder, tauber, oder sonst hilfsbedürftiger Personen dienen. Sonst hilfsbedürftig nach Satz 1 sind Personen, die einen Schwerbehindertenausweis mit dem Merkzeichen „B“, „BL“, „aG“ oder „H“ besitzen.
2. für Hunde, die die Prüfung für Rettungshunde oder die Wiederholungsprüfung mit Erfolg abgelegt haben und für den Schutz der Zivilbevölkerung zur Verfügung stehen.

B. Antrag Zählgemeinschaft Bündnis 90/Die Grünen und Die Linke

Die Zählgemeinschaft von Bündnis 90/Die Grünen und der Linken beantragt, in der Hundesteuersatzung auch Hunde von der Steuer zu „befreien, die eine zertifizierte Ausbildung zum Therapie-, Schul- oder Begleithund oder eine vergleichbare Ausbildung absolviert haben.“

C. Überblick über Ausbildungsarten

Nachfolgend erhalten Sie einen Überblick über die wesentlichen Merkmale der unterschiedlichen Hundeausbildungen:

1. Team-Test

An dieser Prüfung können alle interessierten Hundehalter teilnehmen. Ziel ist es, Hundehalter:innen mit gut erzogenen Hunden zu entlassen, die ein Interesse daran haben, mit Nichthundehalter:innen stressfrei und positiv zusammen zu leben.

2. Die Begleit- und Verkehrshunde-Prüfung

Bei der Begleit- und Verkehrshunde-Prüfung wird der Hund auf seine Alltagstauglichkeit geprüft. Dabei liegen die Schwerpunkte auf Verkehrssicherheit, Sozialverträglichkeit, Unbefangenheit und Gehorsam.

- 3. Besuchs- und Schulhunde** leben bei ihren Halter:innen., die keinen therapeutischen Beruf ausüben müssen. Die Ausbildung richtet sich an Hundebesitzer:innen, die die Beziehung zu ihrem Hund verbessern, sein Selbstvertrauen stärken, ihm Beschäftigung bieten und sich dabei gleichzeitig gemeinsam mit ihrem Hund sozial engagieren möchten. Im Gegensatz zu Therapie- oder pädagogischen Begleithunden liegt bei den Besuchen eines Besuchshundeteams kein therapeutisches oder pädagogisches Ziel zugrunde. Die Teams werden in Schulen, Altenheimen, Krankenhäusern und anderen sozialen Einrichtungen eingesetzt. Für Kinder dienen sie hauptsächlich zu Lernzwecken (Umgang mit Tieren, soziale Fähigkeiten), in Pflegestationen steigern sie das allgemeine Befinden und die Lebensqualität der Betroffenen.



4. **Therapiehunde/pädagogische Begleithunde** leben bei ausgebildeten Therapeuten oder Pädagogen. Therapiehunde begleiten Psycho- und Physiotherapeuten, Ergotherapeuten, Pädagogen und Logopäden bei ihrer Arbeit und werden für die tiergestützte Behandlung verschiedener Krankheitsbilder gebraucht. Für eine tiergestützte Therapie muss der betroffene Patient eine Störung „mit Krankheitswert“ nachweisen. Bei gültigem Anspruch übernehmen gesetzliche Kassen die vollen Kosten. Die Bezeichnung „Therapiehund“ ist nicht geschützt. Es gibt allerdings Vereine, die eine Lizenz als Tiertherapeut erteilen (Deutscher Berufsverband für Therapie- und Begleithunde e.V.) bzw. als private Akademie zur Ausbildung zertifiziert sind.
5. **Assistenzhunde** leben bei ihren Halter:innen mit körperlichen Einschränkungen oder Nervenkrankheiten. Sie müssen im Notfall Hilfe holen, Gegenstände oder Medikamente anreichen und kleinere alltägliche Aufgaben übernehmen. Die Ausbildungskosten von Blindenführhunden werden von Krankenkassen meist übernommen, für andere Assistenzhunde müssen spezielle Anträge gestellt werden oder man muss selbst für die Kosten aufkommen. Mögliche Einsatzgebiete sind:
- Körperbehinderung
 - Posttraumatischen Belastungsstörungen (PTBS)
 - Diabetes (Hypowarnhund)
 - Epilepsie (Epilepsiewarnhund)
 - Gehörlosigkeit (Signalhund)
 - Verminderte Sehfähigkeit (Blindenführhund)

D. Zusammenfassung Antrag Therapiehunde u.ä.

1. Therapiehunde / Pädagogische Begleithunde

Für Therapiehunde und pädagogische Begleithunde wäre eine Befreiung grundsätzlich möglich, da die Tiere für die tiergestützte Behandlung verschiedener Krankheitsbilder eingesetzt werden und dies über die sonst übliche Haltung aus persönlichen Gründen hinausgeht.

2. Assistenzhunde

Nach Inkrafttreten der Pfinztaler Hundesteuersatzung wurde das Satzungsmuster des Gemeindetags um folgenden Befreiungstatbestand erweitert:

„Hunde, die ausschließlich dem Schutz von Epileptikern oder Diabetiker dienen, wenn nachgewiesen wird, dass sie hierzu geeignet sind“

Im Hinblick auf den Gleichbehandlungsgrundsatz schlägt die Verwaltung vor, die Begrenzung des Satzungsmusters auf Assistenzhunde für Epileptiker oder Diabetiker aufzuheben und stattdessen den Befreiungstatbestand für alle ausgebildeten und als solche eingesetzten Assistenzhunde auszudehnen. Damit könnten ausgebildete und für sonst hilfebedürftige Personen eingesetzte Assistenzhunde auch dann befreit werden, wenn die Hundehalter:innen keinen Schwerbehindertenausweis vorlegen.

3. Besuchs- und Schulhunde

Die Ausbildung von Besuchs- und Schulhunden geht zwar über die Begleithundeprüfung hinaus, allerdings ist das dahinterstehende Ausbildungsziel nicht mit dem von Therapie- oder pädagogischen Begleithunden vergleichbar. Es geht nicht vorrangig um therapeutische oder pädagogische Zwecke, sondern um die Beschäftigung des Hundes und das soziale Engagement des Mensch-Hund-Teams. Nach Auffassung der Verwaltung überwiegt in diesem Fall der persönliche Lebensbedarf, so dass kein Befreiungstatbestand in der Satzung aufgenommen werden sollte. Da es sich bei der Hundesteuer um eine Kommunalabgabe handelt, kann ggfs. ein Steuererlass aus Billigkeitsgründen (Einzelfallentscheidung) greifen.



4. Begleithundeprüfung, Team-Test

Bei beiden Ausbildungen/Prüfungen geht es um die Alltagstauglichkeit des Hundes. Der persönliche Lebensbedarf überwiegt eindeutig, so dass kein Befreiungstatbestand in der Satzung aufgenommen werden kann.

E. Antrag Jägervereinigung Karlsruhe e.V.

Mit Schreiben vom 21.01.2022 hat die Jägervereinigung Karlsruhe e.V. beantragt, brauchbare, geprüfte Jagdhunde von der Hundesteuer zu befreien. Begründet wird der Antrag damit, dass Jagdberechtigte gesetzlich zum Mitführen oder Bereithalten brauchbarer Jagdhunde verpflichtet sind.

§ 38 Jagd- und Wildtiermanagementgesetz (JWMG) regelt:

„(2) Die jagdausübungsberechtigte Person ist verpflichtet, für eine unverzügliche und **fachgerechte Nachsuche** [...] zu sorgen.

(3) Bei Such- und Bewegungsjagden sowie bei jeglicher Bejagung von Federwild, mit Ausnahme der Beizjagd, **sind geeignete Jagdhunde** mitzuführen und **zur Nachsuche zu verwenden. Für sonstige Nachsuchen sind brauchbare Jagdhunde** bereitzuhalten und **einzusetzen**, wenn es nach den Umständen erforderlich ist. Die oberste Jagdbehörde wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung nähere Bestimmungen zu treffen über die Anforderungen, die nach Absatz 2 sowie Satz 1 und 2 an die Eignung der Jagdhunde zu stellen sind, und die Ausbildung der Jagdhunde zur Wahrung der Belange des Tierschutzes zu regeln.“

Dem Gemeindetag Baden-Württemberg zufolge, dessen Mustersatzung die Gemeinde Pfinztal übernommen hat, wird diese Forderung gerade im Hinblick auf das Jagd- und Wildtiermanagementgesetz immer wieder an die Gemeinden herangetragen.

Dennoch lehnt der Gemeindetag eine Änderung der im Satzungsmuster enthaltenen Befreiungstatbestände aus Gründen der Steuergerechtigkeit ab, zumal keine wesentliche Veränderung der bisherigen Rechtslage (vgl. Abschnitt A, Absatz 1) eingetreten ist.

Sofern das Gremium zum Ergebnis kommt, dass z.B. die Bejagung des Schwarzwildes ein solches besonderes öffentliches Interesse darstellt, schlägt der Gemeindetag die im beigefügten Satzungsentwurf als Ziff. 5 aufgeführte Formulierung vor. Damit wäre in Pfinztal erstmals eine Befreiung sog. Nachsuchenhunde, die beim Landesjagdverband registriert sind, möglich.

Der Antrag der Jägervereinigung Karlsruhe geht darüber hinaus und bittet um Erweiterung der Steuerbefreiung auf Jagdhunde mit Brauchbarkeitsprüfung eines Landesjagdverbands oder einer jagdlichen Leistungsprüfung des Jagdgebrauchshundeverbands.

Der Verwaltungs- und Finanzausschuss hat am 25.01.2022 über die Satzungsänderung beraten. Das Ergebnis wird in der Sitzung mitgeteilt.



Verfolgte Ziele aus Pfinztal 2035/Klimaaussage

Gesamtbeurteilung:				
Die Erträge der Hundesteuer sind nicht zweckgebunden und dienen daher allen Zielen (außer Nachhaltigkeit)				
Ziele: Pfinztal...	Bewertung			Bemerkung
	För- dernd	Kein Beitrag	hem- mend	
...macht mobil	X			
...ist aktiv	X			
...schafft Raum	X			
...bildet und betreut	X			
...verbindet	X			
...bietet Service	X			
...versorgt sich	X			
...ist stolz auf Nachhaltigkeit		X		
Querschnittsziele				
Umwelt- schutz/Ökologie/Nachhaltigkeit/ Klimaaussage				
Haushaltskonsolidierung/ Schuldenabbau/ alternative Finanzierungsmodelle				
Kommunale Pflichtaufgaben/ Investive Infrastrukturprojekte	X			

Anlagen:

1. Antrag der Zählgemeinschaft von Bündnis 90/Die Grünen und der Linken
2. Beispiel Prüfungsordnung Therapiehund
3. Satzungsentwurf
4. Antrag der Jägervereinigung Karlsruhe e.V.